

17.09.91

R - AS - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 1. SED-UnBerG)

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG)

- R 1. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren
zu prüfen, ob in Artikel 1 Verurteilungen wegen Wehr-
dienstverweigerung aus Gewissensgründen als Regelbei-
spiel in den Katalog des § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG
aufgenommen werden können.

Ausgeliefert am 17. SEP. 1991

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Nationale Volksarmee der ehemaligen DDR war wesentliches Instrument der Pachtverwirklichung des DDR-Unrechtsregimes. Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wurde zu politischen Zwecken unterdrückt und unter Strafe gestellt. Die Verurteilungen wegen Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen stehen somit den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis f angeführten Regelbeispielen gleich.

- R 2. In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e die Angabe "§ 213 Abs. 1, 2, 3 Nr. 5 bis 6" durch die Angabe "§ 213 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 Nr. 3 bis 6" zu ersetzen.

Begründung:

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

- R 3. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 StrRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für die Regelung des § 4 Abs. 2 StrRehaG ein hinreichendes rechtstatsächlich begründetes Bedürfnis besteht.

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Eine Beendigung der Vollstreckung durch das Gericht, wie sie in § 4 Abs. 2 StrRehaG vorgesehen ist, gibt es in dieser Form nach geltendem Recht nicht. Die Beendigung der Strafvollstreckung erfolgt entweder durch einen Straferlaß (§ 56 g StGB) oder durch eine Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 57, 57 a StGB). Zwar ist nicht zu verkennen, daß der Entwurf eine spezifische Materie regelt. Gleichwohl erscheint fraglich, ob in das StrRehaG eine Vorschrift eingefügt werden sollte, die gegenüber dem geltenden Strafrecht einen Systembruch darstellen würde. Dies gilt um so mehr, als im Hinblick auf die Möglichkeiten, die das geltende Recht (insbesondere mit der Kassation) und auch die Regelungen des Entwurfs einem Verurteilten bieten, sowie im Hinblick auf die mittlerweile gewährten Amnestien nicht ersichtlich ist, daß die Vorschrift überhaupt relevant werden kann. Andererseits würde die Regelung wohl Anlaß für zahlreiche, von vornherein aussichtslose Anträge bieten. Für Fallkonstellationen, in denen die Vorschrift ausnahmsweise einmal einschlägig sein könnte, steht das Gnadenverfahren zur Verfügung.

Fz 4. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1, § 16 a - neu - StrRehaG)

- a) In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 1 nach den Worten "Der Antrag nach § 1 kann" die Worte "bis zum 31. Dezember 1994" einzufügen.

(noch Ziff. 4)

b) In Artikel 1 ist nach § 16 folgender § 16 a einzufügen:

"§ 16 a

Antrag auf soziale Ausgleichsleistungen

(1) Soziale Ausgleichsleistungen nach § 16 Abs. 1 werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1994 bei der nach § 25 zuständigen Behörde zu stellen. Die Antragsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist bei dem nach § 8 zuständigen Gericht oder bei dem Gericht geltend gemacht worden ist, bei dem der Antrag auf Rehabilitierung eingereicht wurde.

(2) War der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, die Antragsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren."

Begründung:

Allgemeines:

Dem vorliegenden Entwurf liegt u. a. der Gedanke zugrunde, daß im Leiden der Betroffenen nicht zwischen den Opfern des SED-Unrechtsgeschehens und den NS-Verfolgten unterschieden werden kann (vgl. Begründung des Entwurfs zu § 17 Abs. 1 Nr. 3 am Ende).

Ausgehend von dieser Prämisse wird dargelegt, daß eine Orientierung an der entschädigungsrechtlichen Situation des Bundesentschädigungsgesetzes angezeigt sei.

(noch Ziff. 4)

Oberstes Anliegen muß daher aus entschädigungsrechtlicher Sicht sein, die in Artikel 17 Satz 2 des Einigungsvertrages vorgesehene Entschädigung nicht großzügiger zu gestalten als die Wiedergutmachung des NS-Unrechts.

Vorliegender Entwurf weicht in einigen Regelungen von den Vorgaben der Wiedergutmachung im Bereich des NS-Unrechts ab. So findet sich z.B. für die in § 17 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene zusätzliche Erhöhung der Kapitalentschädigung für jeden angefangenen Kalendermonat Haft für im Beitrittsgebiet verbliebene Betroffene im Bereich des BEG keine Parallele.

Im einzelnen:

a) Zu Buchstabe a

§ 7 Abs. 1 des Entwurfs (Stand 25.06.1991) sah noch eine Frist für die Antragsstellung auf Rehabilitierung bis zum 31. Dezember 1992 vor. In der Fassung des Entwurfs (Stand 23.07.1991) ist die Antragsfrist "im Interesse der Betroffenen" nicht mehr enthalten (vgl. Begründung zum Entwurf, Stand 23.07.1991 zu § 7 Nr. 2.).

Gemäß § 16 Abs. 1 des Entwurfs begründet die Rehabilitierung einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für die Betroffenen. Neben der Regelung des § 25 Abs. 2 für sog. "Altfälle" ist eine

(noch Ziff. 4)

Rehabilitierungsentscheidung gemäß § 12 des Entwurfs sachliche Voraussetzung für einen Antrag auf soziale Ausgleichsleistungen.

Wegen des Erfordernisses einer Antragsfrist für soziale Ausgleichsleistungen wird auf den Antrag zu § 16 a Bezug genommen. Hierzu korrespondierend sollte auch für die Rehabilitation wieder eine Antragsfrist gesetzt werden.

b) Zu Buchstabe b

Für die Schaffung einer Antragsfrist spricht die Tatsache, daß nach Verstreichen größerer Zeiträume sich die Beweissituation verschlechtert. Dies gilt sowohl für die Freiheitsentziehung und deren Grundlage als solche als auch für die Kausalverknüpfung zwischen den auszugleichenden Schäden und der Freiheitsentziehung.

Darüber hinaus gewährleistet allein die Verankerung einer Antragsfrist, daß nach einem bestimmten Zeitraum sowohl die finanzielle als auch die Verwaltungsbelastung staatlicherseits einigermaßen zuverlässig abgeschätzt werden kann.

Aus diesen Gründen wird die Schaffung einer Antragsfrist für soziale Ausgleichsleistungen als unerläßlich betrachtet. Als Zeitpunkt für das Ende der Antragsfrist wird ein Zeitpunkt etwa 1 - 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes als geeignet angesehen.

- 7 -

(noch Ziff. 4)

Sowohl die Rehabilitierung als auch der soziale Ausgleich sollen in der Vergangenheit abgeschlossene Sachverhalte aufarbeiten.

Entsprechende Ansprüche können daher zumindest der Art und dem Grunde nach geltend gemacht werden.

Eine Frist bis 31. Dezember 1994 erscheint ausreichend.

R 5. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 4 Satz 4 StrRehaG)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 4 Satz 4 zu streichen.

Begründung:

§ 7 Abs. 4 Satz 4 des Entwurfes ist verfehlt. Die für den Antragsteller günstige Kostenregelung des § 14 macht Prozeßkostenhilfe überflüssig. In den Fällen, in denen zunächst die nach § 114 ZPO für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe erforderliche Erfolgsaussicht bestand, der Antrag auf Rehabilitierung im Ergebnis aber ganz abgelehnt worden ist, wird es in der Regel zumindest dann unbillig sein, den Antragsteller mit seinen notwendigen Auslagen zu belasten, wenn dieser sie nicht bezahlen kann. Letzlich trägt der Antragsteller nur

(noch Ziff. 5)

bei eindeutig unbegründeten Anträgen ein Kostenrisiko. Weiterhin wird im Hinblick auf den Amtsermittlungsgrundsatz und das Freibeweisverfahren (§ 10 Abs. 2) die Beiordnung eines Rechtsanwaltes selten i.S. des § 121 Abs. 2 ZPO erforderlich sein. Die Bestimmungen des Beratungshilfegesetzes bleiben unberührt.

Auf der anderen Seite würde das Prozeßkostenhilfeverfahren zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Rehabilitierungssena-ten führen.

R 6. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Für die Entscheidung nach § 1 ist das Bezirksgericht oder das an dessen Sitz errichtete Landgericht zuständig, in dessen Bezirk nach Maßgabe der Bezirksgerichtsgrenzen vom 3. Oktober 1990 das erstinstanzliche Strafverfahren oder das Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist."

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Die Zuständigkeit der Rehabilitierungsgerichte sollte auch nach einer möglichen zukünftigen Neugliederung der Gerichtsbezirke - mit Errichtung zusätzlicher Landgerichte - bei denjenigen Landgerichten konzentriert werden, an deren Sitz bereits Bezirksgerichte bestanden haben.

R 7. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StrRehaG)

In Artikel 1 ist § 10 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"§ 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes sowie § 294 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend."

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, für den Fall, daß der Antragsteller aus von ihm zu vertretenden Umständen der Pflicht zur Vorlage bzw. Glaubhaftmachung nicht nachkommt, die Möglichkeit zu schaffen, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen (§ 11 Abs. 4 Satz 2).

R 8. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 4 Satz 2 StrRehaG)

In Artikel 1 ist § 10 Abs. 4 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Verweisung auf § 10 Abs. 2 ist nicht sachgerecht. Wenn die Staatsanwaltschaft Antragstellerin ist, bedarf es der in § 10 Abs. 2 genannten Auflagen nicht. Desgleichen kommt eine Glaubhaftmachung durch die Staatsanwaltschaft (§ 10 Abs. 2 Satz 2) nicht in Betracht.

R 9. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 StrRehaG)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 1 die Worte "im schriftlichen Verfahren" zu streichen.

Begründung:

Grundsätzlich soll es bei der Entscheidung im schriftlichen Verfahren bleiben. Das Gericht soll aber die Möglichkeit haben, seinen Beschluß gemäß § 35 StPO zu verkünden. Dies kann im Interesse der Betroffenen geboten sein. Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung. Durchgreifende Gesichtspunkte, die es rechtfertigen könnten, ein Gericht zu zwingen, bei entscheidungsreifem Sachverhalt von einer mündlichen Verkündung und Mitteilung der die Entscheidung tragenden Gründe abzu-

(noch Ziff. 9)

sehen und (erneut) ins schriftliche Verfahren überzugehen, sind nicht ersichtlich. Gerade in Fällen, in denen ein Antrag abgelehnt wird, bietet die mündliche Erläuterung bessere Möglichkeiten, dem Antragsteller die Entscheidung nachvollziehbar zu machen als ein u.U. kurzer schriftlicher Beschluß. Die Möglichkeit einer mündlichen Entscheidungsverkündung würde auch dem Anliegen des Entwurfs, ein bürgernahes Verfahren zu schaffen, eher gerecht. Schließlich spricht auch die Parallelität zum Strafverfahren (Seite 62 der Begründung) für eine solche Möglichkeit (§ 268 Abs. 2 StPO).

R 10. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2 StrRehaG)

a) In Artikel 1 ist § 12 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Beschluß ist zu begründen, soweit er mit der Beschwerde anfechtbar ist."

b) In Artikel 1 ist § 13 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Beschluß unterliegt nicht der Beschwerde, soweit
1. einem Rehabilitierungsantrag stattgegeben worden ist
und keiner der in § 11 Abs. 2 genannten Verfahrensbe-
teiligten dem Antrag widersprochen hat,

(noch Ziff. 10)

2. das Gericht einstimmig und auf Antrag der Staatsanwaltschaft, der zu begründen ist,
 - a) entschieden hat, daß die Rechtsfolgen der angegriffenen Entscheidung nicht in grobem Mißverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen, oder
 - b) einen Antrag nach § 1 Abs. 6 als unzulässig verworfen hat.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, soweit die erfolgreiche Anfechtung zur Verkürzung einer noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe führen würde."

Begründung:

Ziel des Antrages ist es, einen Beschluß ohne Begründung und ohne Rechtsmittel zu folgenden Fällen zuzulassen:

- Dem Rehabilitierungsantrag wird stattgegeben und keiner der angehörten Verfahrensbeteiligten hat widersprochen. Der Entwurf sieht für diesen Fall bereits vor, daß auf Gründe verzichtet werden kann; es ist folgerichtig, dann auch keine Beschwerdemöglichkeit vorzusehen.
- Es handelt sich um reine Strafzumessungserwägungen. Der Entwurf schließt hier eine Beschwerde aus, wenn die Strafe - auch geringfügig - herabgesetzt wurde. Eine Beschränkung ist nicht erforderlich.

(noch Ziff. 10)

- Ein Antrag, über den bereits rechtskräftig entschieden worden ist, wird wiederholt. Es entspricht bereits der geltenden Handhabung im Kassationsverfahren, die Entscheidung über offensichtlich unbegründete Anträge nicht zu begründen. Wahrscheinlich werden nur wenige der wiederholten Anträge begründet sein.

Die der Verfahrensvereinfachung dienenden Änderungen sind vertretbar, da sie dann nicht gelten, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe andauert oder noch bevorsteht.

R 11. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 4 StrRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche Leistungen nach der Rehabilitierung auf Antrag und welche von Amts wegen gewährt werden sollen, und ob und in welchem Umfang der Betroffene im Zusammenhang mit der Rehabilitierungsentscheidung hierauf hingewiesen werden soll.

Fz 12. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 StrRehaG)

In Artikel 1 ist § 14 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse in dem Verhältnis zur Last, in dem dem Antrag stattgegeben wird."

Begründung:

Die in § 14 Abs. 2 Satz 1 bisher getroffene Regelung erscheint systemfremd, da die Auslagenerstattungspflicht im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren grundsätzlich an den Erfolg eines Antrags, einer Klage oder eines Rechtsbehelfs anknüpft (vgl. z.B. § 465 Abs. 1, § 467 Abs. 1 StPO).

R 13. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 StrRehaG)

In Artikel 1 ist § 16 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für Nachteile, die dem Betroffenen durch eine Freiheitsentziehung entstanden sind."

Begründung:

Klarstellung, daß nicht nur materielle und gesundheitliche, sondern auch andere, insbesondere immaterielle, Schäden erfaßt werden sollen.

R 14. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 StrRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 § 16 Abs. 2 wie folgt gefaßt werden sollte:

"(2) Soziale Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet,

1. dem SED-Unrechts-Regime erheblich Vorschub geleistet,
2. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder
3. in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat."

Begründung:

Der Entwurf geht zu Recht davon aus, daß es nicht hingenommen werden könnte, wenn den Handlangern des SED-Unrechts-Regimes die Entschädigung für die Opfer der Gewalt-herrschaft gewährt würde. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Ausschlußtatbestand des § 16 Abs. 2 StrRehaG, mit dem dies verhindert werden soll, nicht zu eng ist und ob eine Versagung der im Gesetz vorgesehenen Leistungen auch dann ermöglicht werden sollte, wenn der Betroffene dem SED-Unrechts-Regime erheblich Vorschub geleistet hat. Dieser Ausschlußtatbestand ist in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes vorgesehen. Er könnte vermeiden, daß Personen, die das SED-Unrechts-Regime maßgebend mitgetragen haben, aus öffentlichen Mitteln entschädigt werden, wenn sie, beispielsweise weil sie gerade nicht der "richtigen" Strömung der SED angehörten, dann selbst Opfer der SED-Diktatur wurden. Außerdem könnte dann nicht das unverständliche Ergebnis eintreten, daß Betroffene, denen in der Vergangenheit

(noch Ziff. 14)

nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 HHG eine Entschädigung nach dem Haftlingshilfegesetz zu Recht verwehrt worden ist, nunmehr die - höheren - Zahlungen nach dem StrRehaG erhalten, und zwar in einer Zeit, in der immer mehr deutlich wird, in welcher menschenverachtender Weise das SED-Unrechts-Regime gegen seine Bürger vorgegangen ist. Durch das Tatbestandsmerkmal "erheblich" würde andererseits verdeutlicht, daß "kleine Mitläufer" von den sozialen Ausgleichsleistungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Argument des Entwurfs, eine Übernahme von § 2 Abs. 1 Nr. 1 HHG scheide deshalb aus, weil das Rentenangleichungsgesetz der ehemaligen DDR diesen Ausschlußtatbestand nicht enthalte (S. 64 der Begründung), ist schon deswegen nicht überzeugend, weil es dort um die Herabsetzung bzw. den Entzug von Ansprüchen oder Anwartschaften geht, während § 16 Abs. 2 StrRehaG einen Ausschluß künftiger Leistungen vorsieht.

- AS 15. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 3, §§ 21 bis 24, § 25 Abs. 4 und 5 StrRehaG),
Artikel 3 Nr. 01 - neu - und 1a - neu - (§ 1 Abs. 1 Satz 2
- neu -, § 10 Abs. 4 Satz 1 HHG),
Artikel 4 (§ 3 Abs. 6 Satz 1 KOVVG)

In Artikel 1 ist § 16 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die sozialen Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 werden als einmalige Kapitalentschädigung nach Maßgabe der §§ 17 bis 19 sowie als Versorgung nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 des Häftlingshilfegesetzes gewährt."

Als Folgen sind

- in Artikel 1 die §§ 21 bis 24 zu streichen,
- in Artikel 1 § 25 die Absätze 4 und 5 zu streichen,
- in Artikel 3 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dieselben Leistungen erhalten Berechtigte nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz.",

- in Artikel 3 nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten "durch eine Bescheinigung" die Worte eingefügt:

"oder durch eine Rehabilitierungsentscheidung nach § 12 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes "",

- in Artikel 4 die Worte "nach den §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes oder" zu streichen.

(noch Ziff. 15)

Begründung:

Der Gesetzentwurf verweist in Artikel 1 § 16 Abs. 3 auf soziale Ausgleichsleistungen als einmalige Kapitalentschädigung nach Maßgabe der §§ 17 bis 19 sowie als Versorgung nach Maßgabe der §§ 21 bis 24. Nach § 21 ist eine Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes für Betroffene vorgesehen, die infolge einer Freiheitsentziehung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Dies gilt nicht, soweit wegen desselben Ereignisses ein Anspruch unmittelbar aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes oder aufgrund von Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, besteht. Die Vorschrift des § 21 ist mithin subsidiär anwendbar. Das gilt auch für die Hinterbliebenenversorgung nach § 22. Schon diese Regelungen gehen davon aus, daß die gleichen Sachverhalte identische Ansprüche nach dem Häftlingshilfegesetz auslösen können. Nach dem Häftlingshilfegesetz werden laufende Leistungen an Beschädigte und deren Hinterbliebene in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt, die aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen im Beitrittsgebiet in Gewahrsam genommen wurden. Dieser Personenkreis ist weitgehend identisch mit demjenigen, der unter die §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfes fällt. Die Regelung ein und desselben Sachverhaltes in zwei Gesetzen ist weder sachlich notwendig noch sozialpolitisch hinnehmbar. Die Kompliziertheit unseres Sozialrechtssystems würde damit für den Bürger noch undurchsichtiger. Selbst für den Rechtskundigen wird die Rechtsanwendung unnötig erschwert.

(noch Ziff. 15)

Deshalb genügt es, wenn in § 16 Abs. 3 ein Hinweis auf die entsprechende Anwendung des Häftlingshilfegesetzes aufgenommen wird.

Um sicherzustellen, daß alle Rehabilitierungstatbestände des Gesetzentwurfs zu einer Entschädigungsleistung nach dem Häftlingshilfegesetz führen können, ist in Artikel 3 eine Ergänzung des § 1 Häftlingshilfegesetz vorgesehen.

Im übrigen Folgeänderungen. Die Ergänzung in Artikel 3 Nr. 01 -neu- soll sicherstellen, daß alle Rehabilitierungstatbestände des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zu einer Entschädigungsleistung nach dem Häftlingshilfegesetz führen können. Durch die Ergänzung in § 10 Abs. 4 Satz 1 HHG wird ein weiteres Verwaltungsverfahren obsolet.

R 16. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 StrRehaG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 das Wort "festgesetzte" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten zur Vermeidung von Mißverständnissen.

R 17. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 3 StrRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 in § 17 Abs. 3 hinsichtlich der Übertragbarkeit und Vererblichkeit der Ansprüche nicht auf die bestandskräftige Festsetzung abgestellt werden sollte.

R 18. Zu Artikel 1 (§ 20 StrRehaG)

AS
Fz
In

In Artikel 1 ist § 20 wie folgt zu fassen:

"§ 20
Kostenregelung

Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen."

Begründung:

(nur Fz und In) Der im Entwurf vorgesehenen Kostenregelung kann sowohl aus grundsätzlichen als auch aus Haushaltsgründen nicht zugestimmt werden:

Es handelt sich hier um einigungsbedingte Kosten zur Erfüllung der dem Bund in Artikel 17 des Einigungsvertrages auferlegten Pflicht zur angemessenen Entschädigung. Die Berufung auf die im Bundesentschädigungsgesetz - BEG - bestimmte Kostenteilung zwischen Bund und Ländern ist als Vergleich nicht geeignet. Vielmehr knüpft der vorliegende Entwurf an das Häftlingshilfegesetz an (so auch die Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf, siehe S. 27 der Drucksache), dessen Kosten allein vom Bund getragen werden. Es gibt keinen erkennbaren Grund, hiervon bei dieser "Nachfolgeregelung" abzuweichen. Der Bund hat deshalb allein die Kosten dieses Gesetzes zu tragen.

(noch Ziff. 18)

Weiterhin sind die Länder bereits in erheblichem Umfang mit einheitsbedingten Kosten belastet, ohne eine finanzielle Kompensation zu erhalten. Demgegenüber hat sich der Bund durch das Solidaritätsgesetz erhebliche Steuermehreinnahmen verschafft. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll damit der Finanzrahmen u.a. für zusätzliche, früher nicht absehbare Aufgaben in den neuen Ländern geschaffen werden.

(nur AS)

Es ist nicht gerechtfertigt, die Kosten dieses Gesetzes zur Hälfte auf die Länder abzuwälzen. Bei den Aufwendungen handelt es sich um Kriegsfolgekosten, die der Bund nach Artikel 120 GG in vollem Umfang zu tragen hat. Der Personenkreis, der Leistungen nach diesem Gesetz erhalten kann, ist nahezu identisch mit dem Personenkreis, der Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz erhalten kann. Die Kosten für das Häftlingshilfegesetz trägt auch der Bund allein. Hinzu kommt, daß die neuen Länder durch eine Kostenteilung erheblich mehr belastet werden als die alten Bundesländer. Bei den Versorgungsleistungen werden die "Altfälle" bereits nach dem HHG (s. unter D. Kosten). Diese "Altfälle" leben alle in den alten Bundesländern, denen keinerlei Kosten entstehen werden. Die "Neufälle" sind nur auf das Gebiet der neuen Bundesländer beschränkt, die jetzt bei gleichen Voraussetzungen für die Anerkennung eines Versorgungsanspruchs nach diesem Gesetz und dem HHG 50 v. H. der Kosten tragen sollen. Was für die Versorgungsleistungen gilt, gilt für die Kapitalentschädigung ebenfalls. Hier müssen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 im Beitrittsgebiet höhere Leistungen als in den Alt-Bundesländern erbracht werden, wobei auch hier die "Altfälle" bereits nach dem HHG abgewickelt sind.

Wenn es bei der Kostenteilung nach § 20 verbliebe, müßte von den neuen Bundesländern ein Finanzausgleich innerhalb der Länder gefordert werden. In dieser Situation ist es vernünftiger, die Leistungen aus dem allgemeinen Steueraufkommen, d.h. dem Bundeshaushalt zu erbringen.

(noch Ziff. 18)

(nur R) Auch wenn die Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung allein beim HHG angesiedelt wird, ist die Neufassung der Kostenregelung des § 20 erforderlich, weil die Leistungen nach den §§ 17 - 19 einer gesamtstaatlichen Verpflichtung entsprechen, die nicht vorwiegend von den neuen Bundesländern zu erfüllen ist. Wenn sich die Anspruchsberechtigten nach der Begründung des Entwurfs zur Hälfte auf die alten und neuen Bundesländer verteilen, dann werden die neuen Bundesländer im Verhältnis zur Bevölkerung überproportional belastet, zumal sich nur bei letzteren der Zuschlag von 50 % nach § 17 Abs. 1 Satz 2 und die Verpflichtung zu Unterstützungsleistungen auswirken wird. Wenn es bei der Kostenteilung nach § 20 verbliebe, müßte von den neuen Bundesländern ein Finanzausgleich innerhalb der Länder gefordert werden. In dieser Situation ist es vernünftiger, die Leistungen aus dem allgemeinen Steueraufkommen, d. h. dem Bundeshaushalt, zu erbringen. Im übrigen spricht Artikel 120 GG in seiner Tendenz für eine Kostentragung des Bundes, da die Errichtung des SED-Unrechtsstaates politische und historische Folge auch des Zweiten Weltkrieges war.

R 19. Zu Artikel 1 (§ 22 StrRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Hinterbliebenen der durch Todesurteile der DDR-Strafjustiz ums Leben gekommenen Betroffenen versorgungsrechtlich gleichgestellt werden mit den Personen, die derzeit bereits als Hinterbliebene erfaßt sind.

R 20. Zu Artikel 1 (§ 25 StrRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Ergänzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes dahingehend möglich ist, daß hinsichtlich der notwendigen Auslagen des Antragstellers im behördlichen Betragsverfahren eine Kostenerstattung vorgesehen wird.

(noch Ziff. 20)

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält unter Abschnitt 2 in § 14 Abs. 2 StrRehaG für das Rehabilitierungsverfahren eine Regelung über die Erstattung der notwendigen Auslagen des Antragstellers. Der Abschnitt 2 betrifft allein das gerichtliche Verfahren. Dementsprechend wird auch nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 StrRehaG nur von einer Entscheidung des Gerichts hinsichtlich der Verfahrenskosten ausgegangen. Ebenso wird in der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 14 allein auf das gerichtliche Verfahren Bezug genommen. Für das anschließende, vor den nach § 25 StrRehaG zuständigen Verwaltungsbehörden durchzuführende Betragsverfahren fehlt eine entsprechende Regelung. Eine Erstattung der notwendigen Auslagen des Antragstellers (z. B. Rechtsanwaltsgebühren nach § 118 BRAGO) wäre jedoch zur Vermeidung unbilliger Härten angemessen. Zwar kann der Antragsteller regelmäßig die zu gewährende Kapitalentschädigung (§ 17 StrRehaG) selbst berechnen. Rechtliche Schwierigkeiten sind jedoch bei der Prüfung der Voraussetzungen für zusätzliche Leistungen (Stichtagsregelung, wirtschaftlich besonders beeinträchtigte Lage, Härteregelung) und bei dem Vorliegen von Ausschlußgründen (Unwürdigkeitsklausel) zu erwarten. Es erscheint nicht gerechtfertigt, dem Antragsteller auch bei begründeten Anträgen seine notwendigen Auslagen aufzubürden oder ihn zu einem Verzicht auf anwaltliche Hilfeleistung zu nötigen. Dem Antragsteller sollte deshalb bei (halbwegs) begründeten Anträgen ein Kostenerstattungsanspruch gewährt werden.

R 21. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 1 Satz 6 - neu - StrRehaG)

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Besteht ein Anspruch nach Absatz 2, so sind ausschließlich die in Absatz 2 Satz 2 genannten Behörden und Gerichte zuständig."

Begründung:

Ziel des Vorschlages ist es, eine doppelte Zuständigkeit zu vermeiden. Der Berechtigte soll sich nicht aussuchen dürfen, von welcher Behörde er die Differenz zu den bisherigen Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz verlangt. Dadurch, daß dem Verfahren nach § 25 Abs. 2 und nicht dem nach § 25 Abs. 1 der Vorrang eingeräumt wird, soll verhindert werden, daß insbesondere im Hinblick auf § 25 Abs. 3 Anträge auf Rehabilitierung nur deshalb gestellt werden, weil die Betroffenen hoffen, so schneller zu ihrem Geld zu kommen. Dies könnte zu einer besonderen und nicht beabsichtigten Belastung der neuen Länder führen.

R 22. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 Satz 3 - neu - StrRehaG)

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Über Streitigkeiten bei der Anwendung von Satz 1 und 2 entscheidet das Verwaltungsgericht."

(noch Ziff. 22)

Begründung:

§ 25 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhalten, ohne daß zuvor eine gerichtliche Rehabilitierungsentscheidung ergangen ist. Damit entfällt das Argument der größeren Sachnähe des nach § 8 für die Rehabilitierung zuständigen Gerichtes. Der Entwurf in seiner bisherigen Fassung führt dazu, daß über die Entscheidung der nach dem Häftlingshilfegesetz zuständigen Behörde der möglicherweise örtlich weit entfernte Rehabilitierungssenat zu verhandeln hat. Die damit verbundenen Schwierigkeiten sind dem Betroffenen nicht zuzumuten. Demgegenüber ist es hinzunehmen, daß neben den Rehabilitierungssenaten auch die Verwaltungsgerichte über die Anwendung der §§ 17 und 19 entscheiden.

As 23. Zu Artikel 3 vor Nr. 1 (§ 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1, 2 und 3 HHG)

In Artikel 3 sind vor Nummer 1 folgende Nummern 01 und 02 einzufügen:

'01. Dem § 4 Abs. 1 und dem § 5 wird jeweils folgender Satz angefügt:

"§ 64 e des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung."

(noch Ziff. 23)

02. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Beim Zusammentreffen der Ansprüche mit Ansprüchen nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen; die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, sind von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist."

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Bundesversorgungsgesetz" die Worte "oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären," eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Anspruch auf Elternrente nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären; § 51 Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden."

(noch Ziff. 23)

Begründung:

Zu 01:

§ 64 e Bundesversorgungsgesetz
in der Fassung des KOV-Anpassungs-
gesetzes 1990 (BGBl. I S. 1211)
gilt nicht für Berechtigte nach
den Gesetzen, die eine entsprechende
Anwendung des Bundesversorgungs-
gesetzes vorsehen, da die besonderen
Gründe im Sinne dieser Vorschrift
nur die Versorgung von Kriegsopfern
betreffen.

Die anderen betroffenen Gesetze
sind bereits durch Artikel 4 bis 7
des KOV-Anpassungsgesetzes 1990
entsprechend ergänzt worden.

Zu 02:

Anpassung an die zwischenzeitliche
Rechtsentwicklung (vgl. auch Gesetz-
entwurf Artikel 1 § 23). Buchstabe a
trifft darüber hinaus die für
das Zusammentreffen mit Ansprüchen
nach anderen Gesetzen, die eine
entsprechende Anwendung des Bundes-
versorgungsgesetzes vorsehen,
wegen der unterschiedlichen Kosten-
trägerschaft von Bund und Ländern
erforderliche Kostenregelung.

R
AS
Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 25.

24. Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verwaltungs-
verfahren der Kriegsopferversorgung)

Artikel 4 ist zu streichen.

(noch Ziff. 24)

Begründung:

/-nur AS_7

/Die Verordnungsermächtigung nach Artikel 4 ist überflüssig, da auf freiwilliger Basis nach dem Einigungsvertrag bereits entsprechende Delegationen in ein anderes Bundesland erfolgen können. Es ist ungewöhnlich, einem Land die administrative Kontrolle und politische Verantwortung zu nehmen und die Entscheidungskompetenz in ein anderes Bundesland per Rechtsverordnung zu verlagern, wobei die Zahllast einschließlich der Verwaltungs- und Begutachtungskosten im Land verbleiben soll. Im Hinblick auf die Artikel 83 und 84 GG werden erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit dieses Verfahrens angemeldet. Die Konstellation ist nicht mit der sogenannten Auslandsversorgung zu vergleichen, da diese Berechtigten nicht Bürger eines Bundeslandes sind. Im übrigen ist der Entwurf inkonsequent, denn das Beschlußverfahren bleibt unter der Justizhoheit des Landes, und nur hinsichtlich der Zusammensetzung der Richterbank werden vorbeugende Regelungen getroffen. Die gerichtliche Kontrolle der Entscheidung der Versorgungsverwaltung eines alten Bundeslandes erfolgt wiederum in den neuen Bundesländern und zwar einschließlich der Begutachtungen durch gerichtliche Sachverständige. Weshalb gerade der im Gegensatz zur Justiz völlig neu aufgebauten Versorgungsverwaltung ein institutionelles Mißtrauen entgegengebracht wird, ist nicht zu begründen. Gutachtensaufträge an erfahrene und unbelastete Sachverständige aus den alten Bundesländern können auch von den neuen Versorgungsämtern erteilt werden, falls dies erforderlich sein sollte. Die Haltung der Betroffenen schließlich ist ambivalent: die Furcht, auf die Peiniger zu stoßen, dürfte sich mit Vorbehalten, von den westlichen Beamten und Sachverständigen nicht verstanden zu werden, die Waage halten.

In

25. Zu Artikel 4 (§ 3 Abs. 6 nach Satz 1 KOVVG)

Entfällt
bei An-
nahme .

In Artikel 4 ist in § 3 Abs. 6 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

von
Ziff. 24.

"Regelungen auf Grund dieser Ermächtigung gelten längstens bis zum 31. Dezember 1995."

Begründung:

Die Regelung ist zeitlich zu befristen, damit keine Dauerregelung geschaffen wird. Es ist zu erwarten, daß die Aufgabe von der Versorgungsverwaltung im Beitrittsgebiet spätestens bis Ende 1995 wahrgenommen werden kann. Sollte dies schon eher möglich sein, kann in der noch zu erlassenden Verordnung auch ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

Fz

26. Zu Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

Artikel 5

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird Nummer 23 wie folgt gefaßt:

"23. Die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512) und die Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz;".

(noch Ziff. 26)

Begründung:

Die Steuerbefreiung der Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wird aus Vereinfachungsgründen in der bisherigen Nummer 23 des EStG angesiedelt. Die Einfügung einer zusätzlichen Nummer 23a in den § 3 EStG erübrigt sich dadurch.

R 27. Zu Artikel 7 a - neu - (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) und Artikel 1 (§ 27 StrRehaG)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7 a einzufügen:

'Artikel 7 a

Änderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 907), zuletzt geändert durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 6. Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Gebühren in Strafsachen und in Verfahren nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet"

- 31 -

(noch Ziff. 27)

2. Nach § 96 a werden folgende §§ 96 b und 96 c eingefügt:

"§ 96 b

Rehabilitierungsverfahren

(1) Im Rehabilitierungsverfahren nach Abschnitt 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes erhält der Rechtsanwalt im ersten Rechtszug die Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 2; im übrigen gilt § 83 sinngemäß. Findet eine mündliche Erörterung nicht statt, so gilt § 84 sinngemäß.

(2) Im Beschwerdeverfahren (§ 13 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) erhält der Rechtsanwalt die Gebühr des § 85 Abs. 1 Nr. 1; im übrigen gilt § 85 sinngemäß.

§ 96 c

Verfahren über soziale Ausgleichsleistungen

Im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung (§ 25 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 13 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) erhält der Rechtsanwalt anstelle der in § 31 bestimmten Gebühren das Eineinhalbfache der vollen Gebühr (§ 11)."

Als Folge ist
in Artikel 1 § 27 zu streichen.

(noch Ziff. 27)

Begründung:

Aus grundsätzlichen Erwägungen sollten die in § 27 StrRehaG vorgesehenen kostenrechtlichen Regelungen in die BRAGO eingestellt werden. Es bietet sich an, die kostenrechtliche Regelung in den 6. Abschnitt der BRAGO einzustellen und zwar auch deshalb, weil die Vergütung der gewählten Rechtsanwälte in dem o.a. Verfahren ggf. als notwendige Auslagen des Betroffenen unter Umständen aus der Landeskasse zu erstatten und nach den Regelungen der Strafprozeßordnung gegen die Landeskasse festzusetzen sind (§§ 14, 15 i.V.m. § 464 b StPO).

R 28. Zum Gesetzentwurf allgemein

In

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine ergänzende Regelung in das Gesetz aufgenommen werden kann, durch die den Personen Genugtuung und Entschädigung gewährt wird, die in der ehemaligen DDR in rechtsstaatswidriger Weise in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 9. November 1989 aus dem Gebiet entlang der ehemaligen Staatsgrenze zur Bundesrepublik Deutschland vertrieben worden sind. Falls dies im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht geschehen kann, bittet er die Bundesregierung, zu prüfen, ob alsbald der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht zur Regelung dieses Sachverhalts vorgelegt werden kann.

(noch Ziff. 28)

Begründung:

Mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht wird nur ein Teil des Gesamtkomplexes des SED-Unrechts erfaßt; er verfolgt erklärtermaßen vor allem das Anliegen, den durch den Entzug ihrer Freiheit am schwersten Betroffenen vorrangig Genugtuung zu geben.

Sogenanntes SED-Verwaltungsunrecht wird demgemäß nicht einbezogen, wenn man von den durch eine behördliche Stelle angeordneten Einweisungen in eine psychiatrische Anstalt absieht.

Dies muß insbesondere im Hinblick auf jene Opfer des SED-Unrechtsstaates als mißlich empfunden werden, die nach den durch den Bund der Zwangsausgesiedelten zur Kenntnis gebrachten Sachverhalten vom SED-Regime vor allem in den fünfziger und sechziger Jahren im Rahmen sogenannter Grenzsicherungsmaßnahmen in Zwangsausiedlungsaktionen ins Landesinnere "umgesiedelt" worden sind. Diese Aktionen sind regelmäßig unter menschenverachtenden Bedingungen und nicht selten entschädigungslos erfolgt. Ihre Opfer stellen sich nach den durch den Entzug ihrer Freiheit am schwersten Betroffenen als besonders Betroffene dar und sind oft bereits hochbetagt, so daß diese Form des SED-Verwaltungsunrechts vordringliche Wiedergutmachung rechtfertigt und gebietet.